



DG(SANCO)2013-6871 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN RUMÄNIEN**

8. – 19. APRIL 2013

**BEWERTUNG DER SYSTEME ZUR KONTROLLE DER
ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGUNG UND DER KENNZEICHNUNG
VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN**

HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DEN OBEN GENANNTEN AUDITBESUCH. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2013-6871.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält das Ergebnis eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 8. bis zum 19. April 2013 in Rumänien nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt hat. Ziel des Audits war es, die Kontrollen der ökologischen/biologischen Erzeugung und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse zu bewerten.

Rumänien hat die erforderlichen nationalen Bestimmungen zur Umsetzung bestimmter Anforderungen der rechtsverbindlichen EU-Rechtsakte über die ökologische/biologische Erzeugung angenommen. Die zuständigen Behörden sind eindeutig benannt und die Kontrollaufgaben an 14 Kontrollstellen delegiert. Das System zur Zulassung und Akkreditierung der Kontrollstellen und zum Entzug ihrer Zulassung entspricht den EU-Bestimmungen und funktioniert im Großen und Ganzen wirksam. Zwei Kontrollstellen wurden 2012 ihre Zulassungen entzogen.

Alle ökologisch/biologisch arbeitenden Unternehmer, darunter auch einige Einzelhändler, sind bei den zuständigen Behörden registriert und werden entsprechend den EU-Vorschriften kontrolliert. Es ist ein gutes Sanktionssystem vorhanden, Unregelmäßigkeiten werden rechtzeitig weiterverfolgt und erforderlichenfalls werden Sanktionen verhängt. Allerdings haben die zentralen zuständigen Behörden aufgrund einiger Schwächen des Kontrollsystems (unvollständige Inspektionen in den Räumlichkeiten der Unternehmer, parallele Erzeugung von konventionellen und ökologischen/biologischen Kulturen in denselben Erzeugungseinheiten, Verwendung nicht benannter Laboratorien für die Analyse von Proben) derzeit keinen umfassenden Überblick über die einheimische Erzeugung und eine wirksame Kontrolle der Kennzeichnung einheimisch erzeugter

ökologischer/biologischer Erzeugnisse.

Von regelmäßigem Austausch der entsprechenden Informationen zwischen den Behörden war wenig zu erkennen. Bei Verstößen im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Status der Erzeugnisse hat keine der besuchten Kontrollstellen die zentrale zuständige Stelle unverzüglich informiert, wie in Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe d und Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vorgeschrieben. Diese Feststellung hatte keine Reaktion der zuständigen Behörden zur Folge.

Eine besuchte Kontrollstelle hatte der zuständigen Behörde die vorgeschriebene Dokumentation für alle Unternehmer, für deren Kontrolle sie zuständig ist, nicht übermittelt. Sie hatte unmittelbar eine Ausnahmeregelung zur rückwirkenden Anerkennung der Umstellungsphase gewährt, was gegen die EU-Vorschriften und die nationalen Vorschriften verstößt; sie hatte auch die zuständigen Behörden nie über Verstöße informiert, die bei Kontrollen im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Status der Erzeugnisse festgestellt wurden. Bei dem von den zuständigen Behörden durchgeführten vorausgegangenen Audit war diese Nichterfüllung der Informationspflicht über Verstöße nicht festgestellt worden.

Der vorliegende Bericht enthält Empfehlungen an die zuständigen rumänischen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden könnten und wie sich die Durchführung der Kontrollmaßnahmen verbessern ließe.

Empfehlungen

Der Kommission sollte innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts ein Maßnahmenplan mit den auf die Empfehlungen in diesem Bericht hin ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen (mit Angabe der Fristen für deren Durchführung) zur Beseitigung der festgestellten Mängel übermittelt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollte sichergestellt werden, dass das gesamte Personal der zuständigen Behörden, das amtliche Kontrollen durchführt, für seinen Zuständigkeitsbereich ausreichend geschult wird, so dass es seine Aufgaben kompetent wahrnehmen und die amtlichen Kontrollen (einschließlich der Kontrollen der Etikettierung und der Vermarktung) einheitlich gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchführen kann.
2.	Es sollte sichergestellt werden, dass alle zugelassenen Kontrollstellen gemäß der Norm EN 45011 oder dem ISO-Leitfaden 65 von einer Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaats akkreditiert werden, in dem sie ihren Sitz haben, oder von einer anderen Akkreditierungsstelle in der Europäischen Union, wie in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vorgeschrieben.
3.	Es sollte sichergestellt werden, dass zugelassene Kontrollstellen über ausreichend geschultes Personal verfügen, das seine Aufgaben kompetent

Nr.	Empfehlung
	wahrnimmt, wie in Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vorgeschrieben.
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass hinsichtlich Verstößen im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Status von Erzeugnissen/Erzeugern zwischen den Kontrollstellen und den zentralen zuständigen Behörden wirksam und unverzüglich kommuniziert wird, wie in Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe d und Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vorgeschrieben.
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstellen die delegierten Aufgaben ordnungsgemäß und wirksam durchführen, wie in Artikel 27 Absatz 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vorgeschrieben, und dass vor allem die zentrale zuständige Behörde unmittelbar Kenntnis von jeder Unregelmäßigkeit bzw. jedem Verstoß im Zusammenhang mit dem ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses erhält, wie in Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vorgeschrieben.
6.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstellen die Kontrollen bei den Unternehmern zu den am besten geeigneten Zeiten durchführen und dass Maßnahmen vorhanden sind, um die entsprechenden Informationen erforderlichenfalls zu überprüfen, wie in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben.
7.	Es sollte sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Inspektionsbesuche durch die Kontrollstellen primär unangekündigt sind, wie in Artikel 65 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vorgeschrieben.
8.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Anforderungen hinsichtlich der parallelen Erzeugung ökologischer/biologischer und konventioneller Kulturen in derselben Erzeugungseinheit gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates eingehalten werden.
9.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollstellen jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt, gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und dabei das Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 verwenden, wie in Artikel 92a der genannten Verordnung vorgeschrieben.
10.	Es sollte sichergestellt werden, dass die aktualisierten Informationen über alle ökologischen/biologischen Unternehmer, die dem Kontrollsystem unterliegen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie in Artikel 92a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 vorgeschrieben.
11.	Es sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden und die Kontrollstellen ausschließlich Labors, die nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 von den zuständigen Behörden benannt sind, mit der Analyse der bei den amtlichen Kontrollen entnommenen Proben betrauen.
12.	Es sollte sichergestellt werden, dass eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission eingerichtet wird.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6871